

22. Entscheid vom 28. Oktober 1920 i. S. Hegetschweiler.

ZGB Art. 652 ff., SchKG Art. 132: Der Ersteigerer eines Gesamteigentumsanteils an einer Liegenschaft kann nicht als Mit- oder Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen werden; auch kann er nicht eine Verfügungsbeschränkung vormerken lassen.

A. — In einer gegen Hulda Heusser geführten Betreibung ersuchte das Betreibungsamt Basel-Stadt das Betreibungsamt Schaffhausen um Pfändung der der Schuldnerin gehörenden, in Schaffhausen gelegenen Liegenschaft « Villa Wilhelmina ». Laut dem beim Grundbuchamt Schaffhausen eingeholten Grundbuchauszug vom 17. Oktober 1919 gehört diese Liegenschaft der Schuldnerin zusammen mit ihrer Schwester Emma Heusser, und am 20. Oktober teilte das Grundbuchamt dem Betreibungsamt noch mit, die Liegenschaft stehe im Gesamteigentum der beiden Schwestern. Am 22. Oktober pfändete das Betreibungsamt Schaffhausen die ideelle Hälfte der Liegenschaft. Als das Verwertungsbegehren gestellt wurde, verfügte die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt, gemäss Art. 132 SchKG, die Versteigerung des gepfändeten Gesamteigentumsanteils. Der Rekurrent erwarb diesen Gesamteigentumsanteil auf der vom Betreibungsamt Basel-Stadt durchgeführten Versteigerung um 5100 Fr., und das Betreibungsamt stellte ihm eine Urkunde über den Erwerb aus. Der Rekurrent verlangte jedoch, dass das Betreibungsamt den Eigentumsübergang beim Grundbuchamt Schaffhausen zur Eintragung im Grundbuch anmelde. Demgegenüber erklärte das Betreibungsamt, es habe nicht Liegenschaftseigentum im Sinne von Art. 133 SchKG verwertet, sondern einen Anteil an einem Gemeinschaftsvermögen, und der vom Rekurrenten erworbene Anspruch sei infolgedessen als Liquidationsanteil am Gemeinschaftsvermögen, als Anspruch auf

Durchführung der Teilung und auf Zuweisung des Liquidationsergebnisses aufzufassen; überdies wäre es gar nicht befugt, solche Akte für auswärts gelegene Grundstücke auszufertigen. Darauf verlangte der Rekurrent vom Betreibungsamt, dass es mindestens eine Bescheinigung darüber zu Händen des Grundbuchamtes Schaffhausen ausstelle, dass er an Stelle der Hulda Heusser in die bisher zwischen den beiden Schwestern Heusser bestandene Erbengemeinschaft eingetreten sei und somit ohne seine Mitwirkung über die fragliche Liegenschaft nicht verfügt werden dürfe. Doch auch dies lehnte das Betreibungsamt ab, mit der Begründung, der Dritterwerber eines Erbanteiles erhalte gemäss Art. 635 Abs. 2 ZGB nicht die Rechtsstellung des Erben, sondern nur Anspruch auf die Zuweisung des Teilungsergebnisses; er könne nur verlangen, dass die vom kantonalen Recht bestimmte Behörde bei der Teilung mitwirke; die Teilung selbst aber — also auch die Verfügung über die zum Nachlass gehörenden Grundstücke — werde ohne seine eigene Mitwirkung vollzogen; zudem gehe aus den Akten nicht hervor, dass dem Gesamteigentum eine Erbengemeinschaft zu Grunde liege.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde, die er nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogen hat, macht der Rekurrent seine Begehren erneut geltend, mit der Modifikation, dass er in erster Linie verlangt, als Miteigentümer eingetragen zu werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 33 Abs. 3 GV muss bei Gesamteigentum das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis beim Grundbucheintrag angegeben werden. Da, wie sich aus dem Grundbuchauszug ergibt, eine solche Angabe mit Bezug auf die den Schwestern Heusser gehörende Liegenschaft nicht eingetragen ist, erscheint

es fraglich, ob diese wirklich Gesamteigentümer und nicht vielmehr Miteigentümer derselben sind und ob demgemäss nicht ein Miteigentumsanteil gepfändet worden ist, worauf auch die Art und Weise, wie das Betreibungsamt Schaffhausen die Pfändung vorgenommen und verkündet hat, hindeutet. Nachdem jedoch ausdrücklich ein Gesamteigentumsanteil zur Versteigerung gebracht worden ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent ein Anteilsrecht am Gesamteigentumsverhältnis und nicht einen Miteigentumsanteil — zu dessen Verwertung das Betreibungsamt Basel übrigens gar nicht zuständig gewesen wäre (vergl. JAEGER, Kommentar, Note 2 zu Art. 133) — erworben hat. Eben-
sowenig kann nach erfolgter Versteigerung des Gesamteigentumsanteils auf die Frage zurückgekommen werden, ob dessen Verwertung nicht zweckmässiger auf andere Art durchzuführen gewesen wäre.

2. — Gesamteigentum kann nach Art. 652 ZGB nur solchen Personen zustehen, welche zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Da das Recht der Anteilhaberschaft an einer Gemeinschaft der Natur der Sache nach unveräusserlich ist, hat der Rekurrent nicht etwa das Recht erwerben können, anstatt der Schuldnerin in die dem Gesamteigentum zu Grunde liegende Gemeinschaft mit ihrer Schwester einzutreten. Nach dem Gesagten kann er also auch nicht Gesamteigentümer der in Betracht fallenden Liegenschaft sein. Hieraus folgt einerseits, dass er nicht als Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen werden kann, andererseits aber auch, dass von der Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass er in die Erbengemeinschaft eingetreten sei und somit ohne seine Mitwirkung über die Liegenschaft nicht verfügt werden dürfe, keine Rede sein kann, ganz abgesehen davon, dass ein solcher Anspruch weder gepfändet noch zur Verwertung gebracht worden ist. Der Eintragung des Rekurrenten als Miteigentümer aber steht der Umstand entgegen, dass er nicht einen Mitei-

gentumsanteil erworben hat und sich die Schwester der Schuldnerin auch nicht die Auflösung des Gesamteigentumsverhältnisses — von dessen Bestand nach dem Gesagten auszugehen ist — in ein Miteigentumsverhältnis gefallen lassen muss. Das Betreibungsamt musste sich sonach darauf beschränken, dem Rekurrenten eine Bescheinigung über den erfolgten Steigerungserwerb des Gesamteigentumsanteiles auszustellen. Ob der Rekurrent auf Grund desselben mit Erfolg auf Liquidation der unter den Schwestern Heusser bestehenden Gemeinschaft klagen, diese hernach durchführen und Anspruch auf das der Hulda Heusser zukommende Liquidationsergebnis erheben, ferner ob er bis dahin durch eine vorsorgliche Massnahme gegen ihm nachteilige Verfügungen der Gesamteigentümerinnen über die Liegenschaft gesichert werden könne, sind Fragen materiellrechtlicher Natur, welche der richterlichen Entscheidung unterliegen, der die Aufsichtsbehörden in keiner Weise vorgreifen dürfen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 2. November 1920

i. S. Vereinigte Kammgarnspinnereien.

SchKG Art. 299. Schätzung der Aktiven im Nachlassverfahren: Gegenstände, deren Bewertung besondere Sachkunde erfordert, muss der Sachwalter durch Sachverständige schätzen lassen.

A. — Unterm 25. Mai 1920 bewilligte die Nachlassbehörde des Kantons Baselland der Firma Westrum & C^{ie} in Pratteln eine Nachlassstundung. In dem vom Sachwalter aufgenommenen Inventar figuriert ein grosser